



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 10. Juli 2024

Nr. 29

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein vom 9. Juli 2024

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein vom 19. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HSNR 46/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Juli 2023 (Amtl. Bek. HSNR 17/2023), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. anlässlich der verspäteten Zahlung des Semesterbeitrags im Rahmen der Rückmeldung eine Verspätungsgebühr in Höhe von 9,00 Euro.“

b) Nummer 9 wird gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „und 8“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 24. Juni 2024.

Krefeld und Mönchengladbach, den 9. Juli 2024

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald